

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 477/67

in dem Entschädigungsrechtstreit

der Frau Lotte K [REDACTED] geb. G [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED] Ave, B [REDACTED], H [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wittenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 8. November 1967 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin hat mit der Entschädigungsbehörde am 30. Oktober 1962 einen Vergleich über ihren Gesundheitsschadensanspruch geschlossen. Danach verpflichtete sich das beklagte Land zur Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente nach den in einem Bescheide vom 7. Dezember 1961 zugrunde gelegten Berechnungsmerkmalen, jedoch unter Einstufung in den höheren Dienst. In dem Bescheide war als Verfolgungsleiden eine Angstneurose mit Zwangsvorstellungen im Sinne der wesentlichen Mitverursachung anerkannt, die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung aber ab 1. Januar 1956 auf 0 % festgelegt worden.

Das Berufungsgericht hält den Verschlimmerungsantrag der Klägerin für unbegründet, weil der gesundheitliche Befund seit dem Vergleich unverändert sei. Nach den jetzt vorgelegten Attesten bestünden dieselben psychosomatischen Beschwerden, die damals (geklagt und) festgestellt worden seien, und zwar

106

- 1 -

in dem gleichen Umfang wie damals. Die Ärzte der Klägerin bewerteten lediglich die auch dem Vergleich zugrunde gelegten medizinischen Tatsachen anders (mit höheren Prozentsätzen der Erwerbsminderung).

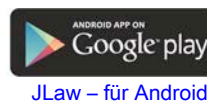
Die Beschwerde irrt, wie keiner Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bedarf, in der Annahme, in einem derartigen Falle komme es für den nach §§ 35, 206 BRG anzustellenden Vergleich auf den Zeitpunkt des Bescheides und nicht auf den des Vergleichs an. Die Klägerin hatte den Bescheid angefochten, ihre Ansprüche wurden im Prozeß durch den Vergleich geregelt. Gegenstand der Regelung war der Verfolgungsschaden, wie er sich bis zur gütlichen Einigung entwickelt hatte. Die Klägerin hatte sich, obwohl ihre Beschwerden nach ihrer Darstellung andauerten, damit abgefunden, daß ihr Gesundheitszustand vom 1. Januar 1956 ab nicht mehr als verfolgungsbedingt behandelt werde. Im vorliegenden Rechtsstreit kann es sich daher nur um die Abänderung der in diesem Vergleich bedungenen wiederkehrenden Leistungen nach Maßgabe der seit dem Vergleich eingetretenen Veränderungen handeln.

Blieb der medizinische Befund, bestehend in einem Komplex bestimmter Beschwerden, nach den tatrichterlichen Feststellungen seit dem Abschluß des Vergleichs unverändert, so ist für eine Abänderung kein Raum. Es kommt aus Rechtsgründen weder darauf an, daß der Sachverständige Dr. Strauß schon die seit 1946 bestehenden Beschwerden nicht mehr auf die Verfolgung zurückgeführt, noch darauf, daß er im Juni 1961 überhaupt keine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr festgestellt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Eine andere Frage ist es, ob der Berufungsrichter bei der ihm obliegenden Feststellung des Gesundheitszustandes im Zeitpunkt des Vergleichs die damalige Darstellung der Klägerin und die damals vorliegenden ärztlichen Äußerungen gegen die Auffassung des Gutachters Dr. Strauß hätte abwägen sollen. Wenn darin, daß er sich für diese Feststellung allein auf die von der Klägerin geklagten Beschwerden und die übrigen ärztlichen Äußerungen stützt, ein Mangel des Verfahrens zu sehen wäre, so hätte er jedenfalls keine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Die außergerichtlichen Kosten der hiernach unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin gemäß §§ 209 Abs. 1 BGB, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen